

Die Steuerpflichten des Ehepartners

Güterstand rechtzeitig anpassen



Die Arztpraxis ist häufig einer der größten Vermögenswerte der Ehe. Zivilrechtlich gehört sie aber nicht automatisch beiden Ehegatten. In der Zugewinnsgemeinschaft bleibt das Vermögen getrennt. Ausgeglichen wird der während der Ehe entstandene Zugewinn grundsätzlich erst, wenn der Güterstand endet. Soll der andere Ehegatte am über Jahre aufgebauten Praxiswert beteiligt werden, reicht es nicht, später einfach Geld zu verschieben oder eine Immobilie zu übertragen. Zuerst muss klar sein, ob eine Schenkung, ein echter Zugewinnausgleich oder eine steuerpflichtige Sachübertragung vorliegt.

EHE SCHÜTZT NICHT VOR SCHENKUNGSTEUER

Ehegatten sollten nicht davon ausgehen, dass bei Vermögensverschiebungen innerhalb der Ehe steuerlich nichts passiert. Überweist ein Ehegatte hohe Praxisgewinne, Verkaufserlöse oder Immobilienerlöse auf ein gemeinsames Oder-Konto (Gemeinschaftskonto), über das beide Ehegatten verfügen können, kann eine freigebige Zuwendung vorliegen. Entscheidend ist, ob der andere Ehegatte im Innenverhältnis tatsächlich und rechtlich frei über das Guthaben verfügen darf.

Doch nicht jede Einzahlung auf ein Gemeinschaftskonto ist automatisch zur Hälfte eine Schenkung. Bei größeren Beträgen sollte aber dokumentiert werden, wem das Guthaben wirtschaftlich zuzurechnen ist und ob der andere Ehegatte nur für laufende Familienausgaben oder auch für die eigene Vermögensbildung frei darauf zugreifen darf. Gerade im Zusammenhang mit einem Praxisverkauf ist diese Klärung wichtig.

Der persönliche Freibetrag für Schenkungen zwischen Ehegatten beträgt 500.000 Euro je Zehnjahreszeitraum.

ZUGEWINNAUSGLEICH ALS GESTALTUNGSTRUMENT

Der Zugewinnausgleich ist von einer Schenkung strikt zu trennen. Wird die Zugewinnsgemeinschaft beendet, z. B. durch notariellen Wechsel zur Gütertrennung, entsteht kraft Gesetzes ein Ausgleichsanspruch. Die Erfüllung dieses Anspruchs unterliegt nicht der Schenkungsteuer. Dadurch kann

Vermögen innerhalb der Ehe übertragen werden, ohne den persönlichen Schenkungsteuerfreibetrag zu verbrauchen.

Das kann vor einem Praxisverkauf sinnvoll sein, wenn Praxiswert, Immobilienwert oder spätere Verkaufserlöse nicht einseitig bei einem Ehegatten verbleiben sollen. Anders ist es bei einem bloßen vorzeitigen Ausgleich in fortbestehender Zugewinnsgemeinschaft. Dann fehlt die zivilrechtliche Grundlage des Ausgleichsanspruchs. Eine Zahlung oder Übertragung kann steuerlich als Schenkung behandelt werden.

VOM GÜTERSTANDSWECHSEL ZUR WEITEREN GESTALTUNG

Der springende Punkt ist die Reihenfolge. Zunächst muss die Zugewinnsgemeinschaft notariell beendet werden. Daraus resultiert ein Ausgleichsanspruch (Zugewinnausgleich), der sich aus der Differenz von Anfangs- und Endvermögen errechnet.

Nach Durchführung des Zugewinnausgleichs können die Ehegatten später wieder zur Zugewinnsgemeinschaft zurückkehren. Diese Rückkehr wird häufig als Güterstandsschaukel bezeichnet. Entscheidend ist die rechtliche Struktur. Jede Abweichung von der Reihenfolge kann das steuerliche Ergebnis verändern. Auch Stundungs- oder zinslose Ausgleichsregelungen sollten fremdüblich ausgestaltet sein, da sonst erneut Schenkungsteuerfragen entstehen können.

SACHWERTE LÖSEN EIGENE STEUERFOLGEN AUS

Der Zugewinnausgleich betrifft in erster Linie die Schenkungsteuer, doch auch die Einkommensteuer wird relevant, wenn der Ausgleich nicht in Geld, sondern durch Übertragung von Sachwerten erfolgt. Wird zur Erfüllung des Zugewinnausgleichs eine Praxisimmobilie, ein Gesellschaftsanteil oder anderes Vermögen übertragen, in dem stille Reserven stecken, kann die Übertragung einkommensteuerlich wie eine Veräußerung oder Entnahme wirken. Dadurch können stille Reserven aufgedeckt und einkommensteuerpflichtig werden, obwohl die Vermögensverschiebung innerhalb der Ehe erfolgt. Geldzahlungen sind steuerlich meist einfacher, setzen aber entsprechende Liquidität voraus.

IMMOBILIEN VOR DER ÜBERTRAGUNG ZUORDNEN

Bei Immobilien entscheidet die steuerliche Zuordnung. Wird eine Immobilie ganz oder teilweise für die eigene Praxis genutzt, ist für den betrieblich genutzten Teil zu prüfen, ob Betriebsvermögen vorliegt. Dann können Übertragungen die Aufdeckung stiller Reserven auslösen. Gehört die Immobilie dagegen dem nicht in der Praxis tätigen Ehegatten und wird sie an den Praxisinhaber vermietet, liegt regelmäßig Privatvermögen mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung vor. Auch vermietete Eigentumswohnungen sind häufig Privatvermögen. Bei ihrer späteren Übertragung ist dann vor allem die Zehn-Jahres-Frist für private Veräußerungsgeschäfte zu beachten.

Grunderwerbsteuerlich sind Übertragungen zwischen Ehegatten regelmäßig befreit. Diese Befreiung sagt aber nichts darüber aus, ob die Übertragung einkommensteuerlich stille Reserven auslöst oder der Schenkungsteuer unterliegt.

GESTALTUNG BRAUCHT VORLAUF

Vermögensplanung innerhalb der Ehe ist möglich, aber nur unter Beachtung der steuerlichen Folgen. Daher sollte der Güterstand nicht erst geprüft werden, wenn der Praxisverkaufserlös bereits auf dem Konto liegt. Für Arztpaare gilt das in besonderem Maße. Ehegatte, Mitarbeiter, Mitunternehmer, Vermieter und Miteigentümer sind unterschiedliche Rollen, die jeweils eine eigene vertragliche und steuerliche Grundlage brauchen. Der wichtigste Grundsatz lautet: Die Ehe erleichtert Vermögensplanung, ersetzt sie aber nicht. Bei Praxisimmobilien, Praxisanteilen und anderen Sachwerten entscheidet zusätzlich die Einkommensteuer.



Steuerberaterin
Dr. Stefanie Sewekow
ETL ADVITAX Bernau
etl-advison@etl.de